



Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte!

Mit dem Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 135/2002 wurde das Volljährigkeitsalter ab dem 1. Juli 2001 auf das vollendete 18. Lebensjahr herabgesetzt. Dies bedeutet, dass die volle Handlungsfähigkeit nunmehr mit dem vollendeten 18. Lebensjahr eintritt und das Erziehungsrecht der Eltern mit diesem Zeitpunkt erlischt.

Erziehungsberechtigte haben auf Grund ihrer allgemeinen Obsorgeverpflichtung nach bürgerlichem Recht und speziell nach § 61 Schulunterrichtsgesetz (SCHUG) das Recht und die Pflicht, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen. Sie haben gemäß § 19 SCHUG das Recht auf Information über schulische Belange ihrer Kinder. Gemäß § 67 SCHUG haben sie ihre Kinder in schulischen Belangen grundsätzlich zu vertreten.

Mit Eintritt der Volljährigkeit ihrer Kinder erlischt das Erziehungsrecht der Eltern. Dies bedeutet, dass die Eltern volljähriger SchülerInnen nur dann vertretungsbefugt bzw. informationsberechtigt sind, wenn sie vom eigenberechtigten Schüler / von der eigenberechtigten Schülerin hiezu ermächtigt wurden.

Wir bitten Sie, die Rechtslage mit Ihrem Kind zu besprechen und gegebenenfalls den angefügten Abschnitt sowohl von Ihnen als auch von Ihrem Kind unterzeichnet zu retournieren.

Dr. Stefan Walch
Direktor

✂.....
-bitte abtrennen-

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

An den Jahrgangsvorstand / An die Jahrgangsvorständin des Jahrgangs:

Ich,, bin einverstanden, dass meine Eltern / bisherigen Erziehungsberechtigten:

Name:	
Name:	

auch weiterhin in schulischen Angelegenheiten vertretungsbefugt sind sowie von den Lehrpersonen der HTL Imst über schulische Belange informiert werden können.

Verständigungen der Schule werden allerdings nur an die Adresse des eigenberechtigten Schülers / der eigenberechtigten Schülerin zugesandt.

.....
(Unterschrift des/der volljährigen Schülers/Schülerin)

Datum:
.....
(Unterschrift der Eltern)